

Ergänzende Bestimmungen
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“
(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) (Stand 20. September 2011)

1. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bestimmungen beziehen sich im Wesentlichen auf netzanschlussrelevante Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 (Stand 01.09.2011) für:

- den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- Leistungserhöhung/bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- den vorübergehenden Anschluss ortsveränderlicher Kundenanlagen
- Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22 – 24 NAV

Technische Anschlussbedingungen

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet abrufbar.

2. Anschlusspreis

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen. Der Anschlusspreis kann enthalten:

- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- den Netzanschluss gemäß §§ 9 und 14 NAV
- Montagekosten pro Verrechnungszählereinrichtung
- Montagekosten pro Schaltuhr bzw. sonstige Steuereinrichtung

3. Anschlusskosten und sonstige Kosten

3.1. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

Allgemeines

Für Anschlüsse die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die Kosten individuell berechnet werden.

Der Netzanschluss von nicht ständig bewohnten Objekten erfolgt mittels Zähleranschluss säule, welche an der Grundstücksgrenze zu errichten ist.

Bei der Auflösung eines nicht leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Anschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Kosten der Errichtung eines Kabel-Netzanschlusses in der von ihm gewählten Bauweise berechnet.

Zeitlich befristete Anschlüsse (Baustromanschlüsse)

Für die Herstellung/Demontage der Verbindung zum/vom Verteilungsnetz und zur Inbetriebsetzung/Außerbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (z. B. Baustrom) werden nachfolgende Kosten berechnet. Darin sind die Leistungspositionen Freischaltung, Wiederinbetriebnahme, An- und Abfahrt enthalten. Die Kosten für die Montage/Demontage der Messeinrichtungen werden separat berechnet.

- Anschluss bis 250 A: 210,86 € / **250,92 €**

Baustromanschlüsse werden nach maximal 2 Jahren in Festanschlüsse umgewandelt.

Hausanschluss innen (100 A/250 A) und Außenwandeinbau

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Beim Außenwandeinbau erfolgt die Montage des Hausanschlusskastens in ein anschlussnehmerseitig vorgefertigtes Wandeinbaugehäuse/einen Wandeinbaurahmen einschließlich der zusätzlichen Schutzrohrmontage.

- Anschluss bis 100 A incl. 30 m Anschlusskabel 957,30 € / **1.139,19 €**
- Anschluss bis 250 A incl. 30 m Anschlusskabel 1.212,04 € / **1.442,32 €**

Hausanschluss säule

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss der Hausanschluss säule sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die Aufstellung der Hausanschluss säule erfolgt vorzugsweise an der Grundstücksgrenze.

- Anschluss bis 100 A incl. 10 m Anschlusskabel 940,40 € / **1.119,08 €**
- Anschluss bis 250 A incl. 10 m Anschlusskabel 1.058,26 € / **1.259,33 €**

Zähleranschluss säule

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens in der Zähleranschluss säule sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Die Errichtung und Beistellung der Zähleranschluss säule liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers. Die Aufstellung erfolgt vorzugsweise an der Grundstücksgrenze.

- Anschluss bis 100 A 10 m Anschlusskabel 813,32 € / **967,85 €**
- Anschluss bis 250 A 10 m Anschlusskabel 1.019,80 € / **1.213,56 €**

Mehrlängen

Ist die Anschlusslänge größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Längenauswahl, so wird die darüber hinausgehende Anschlusskabellänge als Mehrlänge berechnet.

- Mehrlänge je Meter für Anschlüsse bis 100 A: 25,01 € / **29,76 €**
- Mehrlänge je Meter für Anschlüsse bis 250 A: 29,35 € / **34,93 €**

Eigenleistung Tiefbau

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil (Kabelgraben auf dem Anschlussnehmergrundstück) wird ein Rabatt je m², angerechnet auf den Anschlusspreis, gewährt. 6,83 € / **8,13 €**

Auswechseln eines Hausanschlusskastens bzw. der Hausanschlussssicherung

- Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen Hausanschlusskasten 100 A: 248,49 € / **295,70 €**
- Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen Hausanschlusskasten 250 A: 391,69 € / **466,11 €**
- Wechsel der Hausanschlussssicherung (kundenverursacht) 178,82 € / **212,80 €**

Anschlüsse >155 kW (250A) werden individuell berechnet.

3.2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Die SVA erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der gesetzlichen Regelung. Nach § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt.

Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Grundlage für die Festsetzung der durchmischten Leistungsanteile je Anschlussnutzer ist das BKZ-Bewertungsverfahren der SVA.

Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

3.3. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Zählermontage

Die Leistung umfasst die Montage und/oder Demontage ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung.

- Direktzähleinrichtung Niederspannung 50,96 € / **60,64 €**
- je weitere Direktzähleinrichtung Niederspannung am selben Netzanschluss und einmalige Anfahrt 35,21 € / **41,90 €**
- Wandlerzähleinrichtung Standardlastprofil 239,96 € / **285,55 €**
- Direktzähleinrichtung Lastgangzählung 192,09 € / **228,59 €**
- Wandlerzähleinrichtung Lastgangzählung 341,32 € / **406,17 €**
- Schaltuhr bzw. sonstige Schalt- und Steuereinrichtungen: 45,97 € / **54,70 €**
- Niederspannungs-Direktzähleinrichtung mit integr. Schalt- und Steuereinrichtung 86,83 € / **103,33 €**

Wiederverplombung von nicht gemessenen Anlagenteilen der Anschlussnehmeranlage

- Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben: 38,35€ / **45,64 €**

3.4. Zahlung, Verzug (§ 23 NAV)

Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

Für einen vom Anschlussnehmer/-nutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben.

- Mahnung: 5,11 €
- Nachinkassogang durch einen Beauftragten je Vorgang: 66,47 €

3.5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NAV wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Die Kosten der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden mit der Erbringung sofort fällig.

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

- Ausführungskosten der Unterbrechung: 71,80 €

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische, zwangsweise Trennung des Netzanschlusses

- Trennen des Netzanschlusses an der Freileitung: 162,04 €
- Trennen des Netzanschlusses am Anschlusskabel: 193,94 €
- Trennen des Netzanschlusses am Etagenabzweigkasten: 156,46 €

Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

- Ausführungskosten der Wiederherstellung: 71,80 € / **85,44 €**

Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach physischer Trennung des Netzanschlusses

- Herstellen des Netzanschlusses an der Freileitung: 162,04 € / **192,83 €**
- Herstellen des Netzanschlusses am Anschlusskabel: 360,38 € / **428,85 €**
- Herstellen des Netzanschlusses am Etagenabzweigkasten: 156,46 € / **186,18 €**

4. Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 3.1. aufgeführten Leistungen (z. B. erfolgloser Versuch der Inbetriebnahme bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage), einer unter 3.5. aufgeführten Leistungen (z. B. Nichtanwesenheit/verwehrt Zugang) oder Leistungen für Mess- und Steuereinrichtungen unter 3.3. (z. B. Nichtanwesenheit/verwehrt Zugang zur Messeinrichtung) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

- vergebliche Anfahrt: 107,05 € / **127,39 €**

5. Umsatzsteuer

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten **Bruttopreise** angegeben.

6. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

7. Änderungsvorbehalt

Die SVA behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.